Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 1

Artikel: Belästigung der Nachbarschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und bedecke die oberste Schicht im Füllraum des Kessels mit Koksgries, oder dann ganz kleinstückigem Koks und brauchbare Rückstände aus der Asche, wodurch schon eine langsame Verbrennung während der Nachtzeit stattfinden wird. Hierauf sind sämtliche Türen des Heizkessels zu schließen. Auch die vom Verbrennungsregler betätigte Luftklappe bezw. die Verbindungskette ist zu verlängern, damit dem Rost nur ganz wenig Verbrennungsluft zugeführt wird. Auch der Rauchschieber oder Rauchklappe ist bei richtig bemessenem Kamin ganz zu schließen, sofern Löcher in genügender Größe in denselben vorhanden sind, welch letztere nicht fehlen dürfen.

Bei richtiger Durchführung der angeführten Manipulationen wird ein langsames Durchbrennen des Heizkessels während der Nachtzeit ermöglicht und morgens wird sich immer noch Feuer im Füllraum vorfinden. Je weniger Kaminzug während der Nacht erfordert wird, desto wirtschaftlicher ergibt sich der Betrieb. Immerhin soll auch da beachtet werden, daß der Zug nur soweit gehemmt werden darf, daß keine Verbrennungsgase aus dem Kessel heraustreten.

Am Morgen zwischen 6—8 Uhr sind die Zugorgane (Rauchschieber und Aschenfalltüre) wieder ganz zu öffnen und die gleiche Reinigung des Rostes und Aschenraumes wie abends vorzunehmen.

Nachher wird der Kessel wieder mit Koks gefüllt und sobald das Thermometer die für den Tagesbetrieb nötige Heizwassertemperatur annähernd anzeigt, die Aschenfalltüre geschlossen, sowie Rauchschieber und Verbrennungsregler entsprechend der Außentemperatur eingestellt.

Einfluß der Bauweise auf den Koksverbrauch.

Die baulichen Verhältnisse sind sehr wichtig für die Wirtschaftlichkeit des Heizbetriebes. Es sollten deshalb beim Bauen solche Maßnahmen getroffen werden, welche die Wärmeverluste durch Mauern, Fenster, Decken, Dächer 2c. herabmindern. Schlechte und leichte Bauarten sind sehr gefährlich in Bezug auf Heizung, welch letztere sich dadurch schon manchmal bei hohem Brennmaterialverbrauch entgelten mußte. Gerade die Wahl von Fenstern mit doppelter Verglasung für ganze Wohnhäuser wird den Brennstoffbedarf gegenüber permanenten und Winterfenster sich bedeutend höher stellen, und verweise ich dabei noch auf die ausführliche Abhandlung: „Der Wirtschaftlichkeitsgrad von Winterfenstern gegenüber permanenten mit einfacher oder doppelter Verglasung" Nr. 48 Jahrgang 1915 d. Bl. von Herrn H. Karrer, Ingenieur, Basel.

Berechnung des Koksverbrauches.

Eine genaue Berechnung des Koksverbrauches ist unmöglich, welches schon vorangegangene Ausführungen deutlich zu erkennen geben. Trotzdem will ich aber nachstehend eine Formel wiedergeben, durch welche man bei einem guten Warmwasserheizungs-System den Koksverbrauch pro Heizperiode in solchen Gegenden, wo mit einer tiefsten Außentemperatur von —20° Cels. und einer mittleren Wintertemperatur von +4 bis —1° Cels. gerechnet wird, annähernd berechnen kann. Vorausgesetzt wird eine sorgfältige Bedienung der ganzen Anlage und Verwendung von trockenem Brennstoff.

Die Formel lautet: $K = H \cdot G \cdot T \cdot P$ wobei ich bezeichne:

K = Koksverbrauch in Franken pro Heizperiode.
H = Heizfläche von Kesselkonstruktionen mit Normalleistungen von 8000 W E pro m² Heizfläche.
G = Koksverbrauch pro Tag in kg pro m² Kesselheizfläche und zwar:
für Wohnhäuser 8—10 kg
für Schulhäuser 7,5—9,5 kg
für Geschäftshäuser u. industrielle Betriebe 9—12 kg
T = Anzahl der Heiztage pro Heizperiode entsprechend dem veränderten Heizbetrieb (gewöhnlich 180 bis 210 Tage)
P = Kokspreis pro kg

Obige Formel habe ich seit mehreren Jahren praktisch erprobt und dabei immer ein ziemlich genaues Resultat erhalten, namentlich in hiesiger Gegend, wo in den letzten Jahren die mittlere Wintertemperatur selten weniger als +0° Cels. betragen hat.

Schlußbetrachtung.

Wie vorstehende Abschnitte ergeben haben, wird ein gewisses Verständnis zur rationellen Bedienungsweise einer Zentral-Warmwasserheizung nötig sein, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu erreichen. Vorausgesetzt sei aber, daß die Anlage auf das sorgfältigste ausgeführt ist, denn Fehler können nicht durch Bedienung beseitigt werden.

Unter sorgfältiger Beachtung der gemachten Angaben und Winke wird sich immer ein sparsamer Betrieb ergeben und der Besitzer wird an seiner Anlage Freude haben.

Belästigung der Nachbarschaft.

Ein Regierungsratsentscheid aus dem Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Wohl kaum ein Artikel der Bauordnung gibt so oft Grund zu Meinungsverschiedenheiten und Anständen, wie derjenige über Belästigungen. Wenn gegen solche Belästigungen Einsprache gemacht werden will, ist die Hauptfrage, ob es nachbarrechtlich und damit beim Gericht, oder öffentlichrechtlich und damit beim Regierungsrat zu geschehen habe. Im Z. G. B. heißt es in Art. 684: „Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung."

In den örtlichen Baureglementen des Kantons St. Gallen lauten diese Bestimmungen meistens dahin, daß, wenn für in weiterer Umgebung gelegene Grundstücke dritter durch Rauch, Dünste, Gerüche oder Erschütterungen erhebliche Belästigungen zu gewärtigen sind, oder wenn solche sich nachträglich herausstellen, Schutzmaßregeln in der besten bekannten Weise nach Anleitung der Baupolizeibehörde zu treffen seien.

Als Regel wird man annehmen dürfen, daß das Nachbarrecht und damit ein richterlicher Entscheid in Frage kommt, wenn ein einziger Nachbar klagt; dagegen wird das öffentliche Recht und damit ein Entscheid der Administrativbehörde nötig werden, wenn eine größere Anzahl gegen die Belästigung Einsprache erheben.

Wenn z. B. ein Nachbar darüber sich beschwert, daß die im Freien aufgestellte, bewegliche Waschvorrichtung seines Nachbars ihm Rauchbelästigung bringe, so lehnt es der Regierungsrat nach bisheriger Praxis ab, einen Entscheid zu treffen und verweist den Petenten auf den Zivilweg.

Jüngst hatte der Regierungsrat zu entscheiden über die Klage betreffend geräuschvoller Ableitung des

Wassers aus einem Privatkanal während der Nacht. Auf Grund eingegangener Beschwerden seitens mehrerer Anwohner verlangte ein Gemeinderat in Anwendung konkreter Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der lokalen Bauordnung der betreffenden Gemeinde vom Gewerbetreibenden bestimmte Maßnahmen wegen obgenannter Belästigung. Der durch diese Verfügung betroffene Gewerbetreibende verlangte rekursweise beim Bezirksamt Aufhebung der Verfügung, indem er geltend machte, daß es sich bei der beanstandeten Wasserableitung um Privatrechte handle, die eventuell nur im ordentlichen Prozeßwege ausgefochten, nicht aber durch eine bloße Polizeiverfügung aufgehoben werden könnten. Das Bezirksamt, das materiell auf diesen Rekurs eintrat, hieß ihn gut. Auf erfolgte Intervention der durch Lärm, der von der beanstandeten Wasserableitung verursacht wurde, betroffenen Nachbarn sah sich der Regierungsrat veranlaßt, den Entscheid des Bezirksamtes wegen dessen Unzuständigkeit aufzuheben und die eingangs erwähnte Verfügung des Gemeinderates, im Gegensatz zum bezirksamtlichen Entscheid, als begründet zu erklären.

Für die Aufhebung des bezirksamtlichen Entscheides waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Beschluß des Gemeinderates erfolgte auf Grund von § 59 der allgemeinen Polizeiverordnung und von Art. 9 der lokalen Bauordnung der betreffenden Gemeinde. Diese Bestimmungen sind unzweifelhaft öffentlichrechtlicher Natur. Eine auf solchen öffentlichrechtlichen Bestimmungen basierende Polizeiverfügung eines Gemeinderates, sei sie land-, feuer-, straßen-, bach-, gesundheits-, fremden- oder anderspolizeilicher Natur, kann nun aber niemals rekursweise an das Bezirksamt weiter gegeben werden in dem Sinne, daß letzteres über die formelle und materielle Richtigkeit der Verfügung entscheide. Das Bezirksamt ist nach st. gallischem Recht in Verwaltungssachen nicht Rekursinstanz. Solches ist vielmehr, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist, lediglich der Regierungsrat. Dies ist in mehreren Gesetzen ausdrücklich festgelegt. Sofern für bestimmte Gebiete der administrativen Rechtspflege Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren mangeln, ist als Rekursinstanz gegen Verfügungen des Gemeinderates und seiner Organe in analoger Anwendung von Art. 32 E. G. zum Z. G. B. immer der Regierungsrat anzusehen. (Art. 32 E. G. zum Z. G. B. heißt: Gegenüber den in diesem Gesetz vorgesehenen Entscheidungen und Anordnungen des Gemeindeammanns, des Gemeinderates, des Waisenamtes und des Bezirksammanns ist, wo dieses Gesetz nichts bestimmt, innert vierzehn Tagen seit der Zustellung der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.) Das Bezirksamt war daher in vorliegender Angelegenheit nicht kompetent, die Verfügung des Gemeinderates aufzuheben. Hieran ändert selbstverständlich die Tatsache nichts, daß in der fraglichen Verfügung ein Rekursrecht an das Bezirksamt eingeräumt wurde. Letzteres wäre verpflichtet gewesen, den Rekurs mit seiner Begutachtung an den Regierungsrat weiter zu leiten. Aus diesen Gründen ist der Entscheid des Bezirksamtes aufzuheben. Der Rekurs ist vom Regierungsrat neu zu behandeln, wobei die Erwägungen des bezirksamtlichen Entscheides als Begutachtung des Rekurses zu betrachten und zu verwerten sind.

In materieller Hinsicht ist den Erwägungen des Regierungsrates folgendes zu entnehmen:

Rekurrent bestreitet dem Gemeinderat zunächst die Verfügungskompetenz in vorliegender Angelegenheit, da die fragliche Wasserableitung ein Recht darstelle, das eventuell einzig im ordentlichen Prozeßwege angefochten, nicht aber einfach durch eine polizeiliche Verfügung aufgehoben werden könne. Diese Ansicht, der sich das Bezirksamt anschließt, ist grundsätzlich irrtümlich. Ein unbeschränktes Recht auf den unveränderten Bestand der beanstandeten Wasserableitung besteht keineswegs, gleichviel ob letztere dreißig oder weniger Jahre lang betätigt worden sei. Jedes Privatrecht ist an die Schranken der Rechtsordnung gebunden und kann nur innerhalb dieser frei ausgeübt werden. Solche Schranken der Rechtsordnung bilden insbesondere die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Bau-, Bach-, Straßen-, Forst-, Gesundheits-, Gewerbepolizei usw., so namentlich auch das Verbot des erheblich belästigenden und gesundheitsgefährdenden Geschäfts- und Gewerbebetriebes. Zwar findet sich letzteres auch im Nachbarrecht (Art. 684 Z.G.B.) Die Beschwerdeführer hätten daher auch auf Grund dieser nachbarrechtlichen Vorschriften im zivilprozessualen Wege vorgehen können. Indessen könnten sie in vorliegendem Fall auch an die Administrative sich wenden und diese ersuchen, daß sie als Hüterin der öffentlichen Ordnung den in deren Interesse aufgestellten polizeilichen Vorschriften des § 59 der allgemeinen Polizeiordnung Nachachtung verschaffe. Diese Vorschriften lauten ähnlich wie die entsprechenden der lokalen Bauordnungen und wie sie eingangs erwähnt sind. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis können und müssen die Administrativorgane auf Grund solcher und ähnlicher öffentlichrechtlicher Vorschriften dann einschreiten, wenn Interessen der Allgemeinheit verletzt werden, d. h. dann, wenn eine Gesundheitsgefährdung in Frage steht oder wenn ein größerer Kreis von Umwohnern, nicht aber nur Bewohner eines einzelnen Hauses oder gar nur einzelne Personen von derartigen Belästigungen betroffen werden. In concreto lagen diese Voraussetzungen für das polizeiliche Einschreiten zweifelsohne vor, was sich einmal aus der Zahl der Beschwerdeführer, sodann aus der Art der Belästigung, die sich auf einem verhältnismäßig weiten Gebietskreis geltend macht, und schließlich aus dem eingeholten Gutachten der technischen Organe gibt.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 1185
höchste Leistungsfähigkeit.

Über standhafte Baukonstruktionen im Kriege

schreibt F. Huth in der „Frankf. Ztg.":

Im Kriege gibt es keine standhaften Baukonstruktionen — werden die meisten sagen. Gerade die Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege haben gezeigt, daß selbst die stärksten Festungen den modernen, schweren